



CAJ/54/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. August 2006

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundfünfzigste Tagung
Genf, 16. und 17. Oktober 2006

TGP-DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) stimmte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. und 25. Oktober 2005 in Genf dem Vorgehen zu, Informationsmaterial bezüglich des UPOV-Übereinkommens auszuarbeiten, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 vorgeschlagen, und stimmte ferner der vorgeschlagenen Liste der Bestimmungen zu, die in Absatz 15 des Dokuments CAJ/52/4 enthalten ist (vergleiche Dokument CAJ/52/5 „Bericht“ Absatz 67). Diese Liste gab an, daß die TGP-Dokumente TGP/4 „Erstellung und Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ und TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dem CAJ vom Technischen Ausschuß (TC) zur Prüfung vorgelegt werden würden.
2. Der CAJ nahm auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 6. April 2006 in Genf den mündlichen Bericht der Vorsitzenden des TC zur Kenntnis, in dem erläutert wurde, daß der TC vorgeschlagen habe, daß der CAJ die Entwürfe der Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 auf seiner vierundfünfzigsten Tagung prüfen solle, damit der TC die Möglichkeit habe, diese Dokumente im April 2007 fertigzustellen.
3. Auf dieser Grundlage wurden folgende Dokumente zur Prüfung durch den CAJ erstellt:
 - TGP/4 „Erstellung und Verwaltung von Sortensammlungen“
(Dokument TGP/4/1 Draft 7)
 - TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ (Dokument TGP/9/1 Draft 7)
 - TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1 Draft 4)

4. Der TC vereinbarte die in den Dokumenten TGP/4/1 Draft 7, TGP/9/1 Draft 7 und TGP/10/1 Draft 4 enthaltenen Wortlaute, mit Ausnahme der markierten Abschnitte, die den auf Ersuchen des TC verfaßten neuen Wortlaut darstellen. Der markierte Wortlaut wurde nach der Tagung des TC ausgearbeitet; daher wurde er vom TC noch nicht überprüft.

5. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die obigen Dokumente auch von den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahre 2006 geprüft werden und daß auf der Tagung des CAJ ein mündlicher Bericht zu deren Bemerkungen vorgetragen werden wird. Der CAJ könnte jedoch insbesondere folgende inhaltlichen Vorschläge zur Kenntnis nehmen, die bereits von der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vorgelegt wurden und die die zuvor von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) und von der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf deren Tagungen im Jahre 2006 abgegebenen Bemerkungen widerspiegeln:

TGP/4 „Errichtung und Verwaltung von Sortensammlungen“ (Dokument TGP/4/1 Draft 7)

Abschnitt 3.1.2.2.2 Es sollten Beispiele für Maßnahmen angeführt werden, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters beitragen könnten, u. a. insbesondere die Konsultation und Unterrichtung des Züchters, der Abschluß eines Vertrags zwischen der Behörde und dem Züchter und der Abschluß eines Vertrags zwischen Behörden und anderen Sortensammlern.

Es wurde vorgeschlagen, daß die UPOV einen Mustervertrag / eine Mustervereinbarung zwischen Behörden und Züchtern ausarbeiten könnte, der/die in das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS Prüfung“ als Teil der Überarbeitung dieses Dokuments aufgenommen werden könnte.

TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ (Dokument TGP/9/1 Draft 7)

2.6 Es wurde vorgeschlagen, u. a. folgende Änderungen an Abschnitt 2.6 vorzunehmen und außerdem den geänderten Abschnitt nach Abschnitt 2.3 zu setzen:

a) Die Überschrift des Abschnitts 2.6.1 ist beispielsweise in folgende Überschrift zu ändern: „Kombination und Gewichtung der Merkmale [Unterschiede bei den Merkmalen]“, die keinen Hinweis auf den phänotypischen Abstand enthält.

b) Der bestehende Wortlaut in Abschnitt 2.6.1 ist zu streichen und durch eine kurze Erläuterung zu ersetzen, daß Informationen über die Merkmale kombiniert und den Unterschieden bei den Merkmalen Gewichtungen zugeordnet werden könnten, um zu bestimmen, ob die Sorten zum Zwecke der Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung (und für die Organisation der Anbauprüfung im Zusammenhang mit Abschnitt 3) „unterscheidbar plus“ sind. Ferner ist zu erläutern, daß bei einem derartigen Vorgehen die Merkmale fallweise nach Merkmalen geprüft würden und daß die Gewichtungen den Unterschieden für ein Merkmal nur dann zugeordnet würden, wenn diese Unterschiede aufgrund der Erfahrung deutliche und stabile Unterschiede wären. Sie vereinbarte, daß die Erläuterung

insbesondere sicherstellen sollte, daß klar sei, daß es nicht angebracht wäre, eine Kombination zahlreicher geringfügiger Unterschiede zu verwenden, um zu einer Schwelle „unterscheidbar plus“ zu gelangen.

- 5.2.3.14 Nebst der Möglichkeit eines Seite-an-Seite Vergleichs ist die Möglichkeit hinzuzufügen, die statistische Analyse für die Begründung der Unterscheidbarkeit anzuwenden, wenn ein Sortenpaar nicht aufgrund der Noten unterscheidbar ist, und den Fall 2 in Abschnitt 5.4.2.1 als Beispiel zu nennen. Im Beispiel in Fall 2 ist anzugeben, daß jede Anwendung einer statistischen Analyse zur Begründung der Unterscheidbarkeit gemäß den in Dokument TGP/8 dargelegten Anforderungen erfolgen sollte.
- 5.4.2 Dieser Abschnitt ist zu streichen (vergleiche die Bemerkungen zu den Abschnitten 2.6 und 5.2.3.14)

TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1 Draft 4)

- 1.2 Es ist hinzuzufügen: „Daher ist es Sache der Behörde zu entscheiden, welche anderen Merkmale sie nebst den in den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder in nationalen Richtlinien enthaltenen Merkmalen in ihre Prüfung der Homogenität einbeziehen kann“.
- 3.3 Die TWA vernahm, daß es mehrere Pflanzen gebe, bei denen die Sorten unter Verwendung einer Kombination von Abweichern und Standardabweichungen geprüft werden. [...] Daher wurde vereinbart, daß ein neuer Abschnitt 6 „Kombination von Abweichern und Standardabweichungen“ erstellt werden sollte, um Anleitung für die Prüfung der Homogenität zu geben, wenn eine Kombination von Abweichern und Standardabweichungen verwendet wird.
- Allgemein Es wurde vorgeschlagen, daß das Dokument TGP/10 von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 2007 erneut geprüft werden sollte.

6. Wie oben erläutert, wird auf der Tagung des CAJ ein mündlicher Bericht zu den Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen vorgetragen werden, der auch die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) und der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) wiedergeben wird, die bis zur Erstellung dieses Dokuments noch nicht zusammengetreten waren. Ein detaillierter schriftlicher Bericht über die Bemerkungen der TWV, der TWC und der TWA auf ihren Tagungen im Jahre 2006 ist in Dokument TWF/37/3 Anlage II sowie in Dokument TWO/39/3 Anlage II enthalten. Ein detaillierter schriftlicher Bericht über die Bemerkungen der TWF und der TWO wird in die Berichte dieser Tagungen (Dokumente TWF/37/14 bzw. TWO/39/11) aufgenommen werden.

[Ende des Dokuments]